

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Rheinberg im Jahr
2015*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung	3
Grundlagen	3
Inhalte, Ziele und Methodik	3
Prüfungsablauf	4
→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Rheinberg	5
Tagesabschluss	5
Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	5
Ordnungsmäßigkeit	6
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	6
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	8
Kennzahlenvergleich	8
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	8
Gesamt Betrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.	11
Vollstreckung	11
Gesamt Betrachtung Vollstreckung	14

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung werden die mittleren kreisangehörigen Kommunen verglichen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 21 Kommunen¹.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2014.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Bei den Leistungskennzahlen werden neben dem Minimal-, Mittel- und Maximalwert auch drei Quartile dargestellt. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

¹ Stichtag 20. August 2015

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme angefordert. Dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Rheinberg hat die GPA NRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Prüfungsablauf

Die Prüfung in Rheinberg erfolgte vom 13. August 2015 bis zum 27. August 2015 durch Thomas Riemann.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem Kämmerer und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 27. August 2015 erörtert worden.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Rheinberg

Tagesabschluss

Die GPA NRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu wurden die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Rheinberg Geschäftskonten unterhält. Der ermittelte Istbestand wurde der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die GPA NRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Rheinberg einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die GPA NRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die GPA NRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Rheinberg erreicht mit 70 Prozent einen durchschnittlichen Wert, der genau dem Median entspricht. In den Teilbereichen Organisation/Prozesse/Informationstechnik und finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling finden sich die meisten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Ordnungsmäßigkeit

Mit 81 Prozent ist der Teilerfüllungsgrad bei der Ordnungsmäßigkeit niedriger als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen (1. Quartil: 82 Prozent). Das liegt im Wesentlichen daran, dass einige Verfahrensabläufe nicht schriftlich geregelt bzw. veraltet sind.

In § 21 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Rheinberg wird auf die Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass verwiesen, die es bisher aber noch nicht gibt. Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO sind Verfahren und Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlass in den örtlichen Vorschriften zu regeln.

→ **Feststellung**

Die fehlenden Regelungen zu den Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen in Rheinberg sind als formeller Verstoß gegen eine gesetzliche Mussbestimmung zu werten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinberg sollte zeitnah eine Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagungen und Erlasse formulieren und in Kraft setzen.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Rheinberg enthält ebenfalls keine Regelungen über den Umgang mit durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW). Neben der buchhalterischen Trennung sollen diese Mittel für die Zahlungsabwicklung prüfbar sein (§ 16 GemHVO NRW). Hinzu kommt, dass nach § 27 Abs. 6 GemHVO NRW u. a. für durchlaufende Finanzmittel gesonderte Nachweise zu führen sind. Laut Mitteilung der Fachverantwortlichen ist seit der SEPA-Einführung eine Identifizierung von Fremdmitteln erschwert, da kein Konten-Kunden-Abgleich mehr durch die Banken erfolgt. Trotzdem muss die Stadt Rheinberg den formellen Bestimmungen der GemHVO NRW Rechnung tragen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinberg sollte in ihrer Dienstanweisung Regelungen zum Umgang mit durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln aufnehmen.

Auch zu den Aufrechnungen gibt es bislang keine Verfahrensregel. Nach Mitteilung der Fachverantwortlichen gab es bisher nur Einzelfälle. Das Verfahren wird durch die Finanzsoftware nicht unterstützt. Es gibt keinen automatischen Abgleich zwischen Auszahlungsanordnung und bestehender offener Forderungen des Rechnungsstellers. Trotzdem schließt das die Möglichkeit, Kenntnisse über eine mögliche Aufrechnung zu erhalten, nicht aus.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinberg sollte das Aufrechnungsverfahren in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung regeln.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Der Anteil der automatisiert eingelesenen Daten an den Zahlungseingängen ist in Rheinberg mit 57,0 Prozent unterdurchschnittlich (Mittelwert: 64,3 Prozent). Nach Mitteilungen der Fachverantwortlichen liegt das aktuell daran, dass es bei der Anwendungssoftware für die Grundbesitzabgaben Programmänderung gab. Das führt dazu, dass der Bürger als Selbstzahler Gut-

schriften in den Bescheiden selber von der Forderung bei der Überweisung in Abzug bringen muss. Ansonsten werden die überwiesenen Beträge einem anderen Zahlungstermin zugeordnet, was dann manuell korrigiert werden muss. Hier sollte der Bürger aus der Pflicht genommen werden. Anbieten würde sich hier Gutschriften und Forderungen in den Bescheiden zu trennen oder alles über Lastschriftverfahren abzuwickeln. Die Bescheide werden zentral vom KRZN erstellt. Bisher waren dahin gehende Änderungswünsche der Stadt Rheinberg nicht voll berücksichtigt worden.

→ **Empfehlung**

Die Bescheiderteilung sollte zusammen mit dem KRZN so optimiert werden, sodass unnötiger zusätzlicher Arbeitsaufwand in normalerweise voll automatisierten Geschäftsprozessen vermieden wird.

Die Stadt Rheinberg hat keine schriftlichen Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren. Aus Sicht der GPA NRW sollte grundsätzlich die Zahlungsabwicklung für das Setzen und Entfernen von Mahnsperren zuständig sein. Hierzu bedarf es Regelungen hinsichtlich des Antragsverfahrens und der Fristsetzung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinberg sollte das Verfahren zum Setzen von Mahnsperren schriftlich reglementieren und die Zahlungsabwicklung als zentrale Stelle dafür vorsehen.

Für die Beschäftigten oder Beamten im Vollstreckungs-Außendienst gilt seit dem 01. Juni 2001 die „Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte/innen (VZB) der Stadtkasse Rheinberg als Vollstreckungsbehörde“. So regelt beispielsweise § 17 die Bearbeitungszeiten für Vollstreckungsaufträge. Aufgrund des hohen Alters der Dienstanweisung könnte es jedoch zu Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen gekommen sein, die eine Aktualisierung erforderlich machen. Hinzu kommt, dass mit der Reform der Sachverhaltsaufklärung im Jahr 2013 die wirtschaftliche Beitreibung von Forderungen in der Vollstreckung noch viel stärker in den Vordergrund rückt. In Folge wird der Vollstreckungsdienst eine viel größere Rolle bei der Beitreibung von Forderungen einnehmen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinberg sollte mit Bezug auf die Reform der Sachverhaltsaufklärung Regelungen zur wirtschaftlichen Beitreibung von Forderungen für den Vollstreckungsdienst in die Dienstanweisung mit aufnehmen. Daneben sollten die Aktualität der Verfahrensabläufe sowie deren gesetzliche Grundlagen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Regelungen für die wirtschaftliche Beitreibung von Forderungen könnten folgende Punkte beinhalten:

- Priorität von Vollstreckungsforderungen (Vorrang des Vollstreckungsdienstes)
- Verfahren zur Informationsbeschaffung
- Regelungen zur Vermögensauskunft und Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Letztgenanntes nimmt die Stadt Rheinberg seit dem Jahr 2014 selber vor.

Regelungen zur Aussetzung von Vollziehungen gibt es in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Rheinberg nicht. Praktiziert wird dieses Verfahren bislang nur bei stritti-

gen kommunalen Steuerforderungen. Über eine Fälligkeitsveränderung durch das Steueramt wird in SAP automatisch eine Mahnsperre gesetzt.

→ **Empfehlung**

Die Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung sollte Regelungen zu Aussetzung der Vollziehung beinhalten, die Angaben zu Zuständigkeiten und zur Zinspflicht und –höhe enthält.

Regelungen zum Insolvenzverfahren gibt es im § 22 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie in § 18 der Dienstanweisung für den Vollstreckungsaußendienst. Jedoch enthalten diese keine Wertgrenzen, sodass auch kleinere Forderungen zum Insolvenzverfahren angemeldet werden können.

→ **Feststellung**

Die Regelungen zum Insolvenzverfahren sollten eine Wertgrenze für kleine Forderungen enthalten, damit diese von der Zahlungsabwicklung unmittelbar ausgebucht werden können.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Die Stadt Rheinberg zählt zum Viertel der Vergleichskommunen, die für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung noch keine Ziele und Kennzahlen definiert haben. Gemäß § 12 GemH-VO NRW sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt werden. Darüber hinaus sollen Kennzahlen den Zielerreichungsgrad messen. Nur so wird die Qualität und Effizienz des Forderungsmanagements transparent.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinberg kann die im Rahmen der Prüfung erhobenen Kennzahlen weiter fort-schreiben und analysieren.

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungs-niveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die GPA NRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwendet sie die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig. Diese Aufgaben erledigte die Stadt Rheinberg mit 2,48 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung. Zusätzlich bildeten 0,08 Vollzeit-Stellen den Overhead. Insgesamt fünf Personen besetzten die Sachbearbeiterstellen im

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Jahr 2014. Die Stellenzahl in der Sachbearbeitung verändert sich bis zum Prüfungszeitpunkt geringfügig auf 2,41 Vollzeit-Stellen.

Das Besoldungs- und Entgeltniveau ergibt Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle in Höhe von 57.653 Euro. Bei mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen ist das Besoldungs- und Entgeltniveau niedriger (3. Quartil: 56.660 Euro je Vollzeit-Stelle).

Die GPA NRW weist darauf hin, dass die Stadt Rheinberg für den Zweckverband Volkshochschule Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten die Kassengeschäfte wahrnimmt, ohne dafür eine Gegenleistung in Rechnung zu stellen. Das dadurch entgangene Ertragsvolumen wird aufgrund der vorliegenden Daten zwischen 5.000 und 10.000 Euro pro Jahr geschätzt.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (38.198 Fälle in 2014) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (2,48 Vollzeit-Stellen in 2014) ergibt sich ein Wert von 15.402 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Rheinberg wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2014

Rheinberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
15.402	4.674	22.024	14.163	13.021	14.458	16.149	19

Die Sachbearbeiter in der Zahlungsabwicklung bearbeiteten im Vergleichsjahr mehr Einzahlungen als 50 Prozent der Vergleichskommunen. Die mehrheitlich automatisiert eingelesenen Einzahlungen führen in der Regel nicht zu Unstimmigkeiten und beeinflussen den Personalbedarf in nur geringem Umfang. Dabei fällt der Anteil der automatisiert eingelesenen Daten mit 57,0 Prozent unterdurchschnittlich aus (Mittelwert: 64,4 Prozent).

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 4,51 Euro. Damit positioniert sich Rheinberg wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung 2014

Rheinberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
4,51	3,32	13,25	5,31	4,23	4,53	5,25	19

Die Stadt Rheinberg liegt mit ihrem Wert am derzeitigen Median und liegt somit unauffällig. Die personelle Reduzierung in 2015 um 0,07 Vollzeit-Stellen führt bei gleichbleibender Zahl an Einzahlungen zu einem leicht verbesserten Ergebnis.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Wesentlich mehr Bearbeitungsaufwand verursachen die ungeklärten Ein- und Auszahlungen, da hier zusätzlicher Klärungsaufwand notwendig wird. Das passiert jedoch in Rheinberg nur in einem vergleichsweise geringen Umfang. Mit 14,2 Fällen je 10.000 Einwohner liegt diese Falldichte niedriger als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen (1. Quartil: 21,0 Fälle je 10.000 Einwohner). Hervorzuheben ist dabei, dass die Falldichte an ungeklärten Einzahlungen mit 6,8 Fällen je 10.000 Einzahlungen fast dem Minimalwert (6,5 Fälle je 10.000 Einzahlungen) entspricht.

Mahnläufe

Die Stadt Rheinberg versendete im Jahr 2014 für ihre eigenen Forderungen 5.854 Mahnungen. Das entspricht einer Quote von 2.174 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Interkommunal ordnet sich die Mahnquote wie folgt ein:

Mahnungen je 10.000 Einwohner 2014

Rheinberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.174	822	2.526	1.642	1.297	1.691	2.168	20

Die Mahnquote ist höher als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen. Da das Mahnverfahren aber wöchentlich vollautomatisch erfolgt, wird der Personalbedarf dadurch kaum tangiert. Hier geht es insbesondere um die Frage des Mahnerfolges.

Das belegt die Kennzahl, die den Anteil der Mahnungen berechnet, der nicht an die Vollstreckung übergeben wird. Das kann durch Zahlung oder Erledigung durch Sachverhaltsaufklärung erfolgen.

Erfolgsquote Mahnung in Prozent 2014

Rheinberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
70,2	36,1	79,4	59,0	49,4	59,1	69,8	20,0

Die kurzen Mahnintervalle könnten ein Grund für den vergleichsweise guten Mahnerfolg sein.

→ Feststellung

Die Stadt Rheinberg verfügt über ein effizientes Mahnverfahren.

Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Abläufe und Prozesse im operativen Geschäft befinden sich auf einem hohen Niveau. Fehlende oder veraltete formelle Regelungen sollten ergänzt oder aktualisiert werden. Die ziel- und kennzahlgestützte Steuerung ist noch ausbaufähig.
- Die Stellenausstattung und das Besoldungs- und Entgeltniveau führen zu hohen Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle.
- Die Anzahl an Einzahlungen je Vollzeit-Stelle ist überdurchschnittlich. Der erzielte Mahnerfolg ist gut.

Vollstreckung

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Viele Kommunen verwenden eine Vollstreckungssoftware. Die Stadt Rheinberg setzt ein Vollstreckungsverfahren ein. Die Vollstreckung erledigte die Stadt Rheinberg mit 3,2 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung. Für den Overhead wurden 0,1 Vollzeit-Stellen gemeldet. Insgesamt vier Personen besetzten die Sachbearbeiterstellen im Jahr 2014. Die Stellenzahl verändert sich bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Das Besoldungs- und Entgeltniveau ergibt Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle in Höhe von 57.211 Euro. Diese Kennzahl stellt den mittleren Wert aller Vergleichskommunen dar (Median). Die Stellenausstattung richtet sich im Wesentlichen an der Zahl der zu bearbeitenden Fällen aus.

Bei der Datenerhebung über das Finanz- und Vollstreckungsprogramm konnten nicht alle Daten systembedingt plausibel erhoben werden. So konnten die Einzahlungen aus den Nebenforderungen nicht nach ihrer Gebührenart getrennt werden. Auch wurden die Fallzahlen der durch Zahlung erledigten Vollstreckungsforderungen durch das Vollstreckungsprogramm unplausibel ausgeworfen, sodass in Einvernehmen mit den Fachverantwortlichen die fehlenden abgewickelten Forderungen mathematisch ermittelt wurden. Dabei wurde der Forderungsbestand zum 01.01. eines Jahres dem Forderungsbestand zum 01.01. des Vorjahres gegenübergestellt und die neu entstandenen Forderungen abgezogen.

→ Empfehlung

Die Stadt Rheinberg sollte zusammen mit dem KRZN dafür Sorge tragen, dass prüfungs- und steuerungsrelevante Informationen aus der Finanz- und Vollstreckungssoftware vollständig und plausibel abgerufen werden können.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Rheinberg ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2013	2014	2015
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	3.226	2.464	2.771
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	885	824	1.050
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	1.357	1.745	-
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	1.499	1.707	-
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	1.275	1.921	-
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.581	1.531	-
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	445	411	-

Vf= Vollstreckungsforderungen

Folgende Diskrepanz entsteht bei der systemischen Abfrage am Beispiel der eigenen Vf:

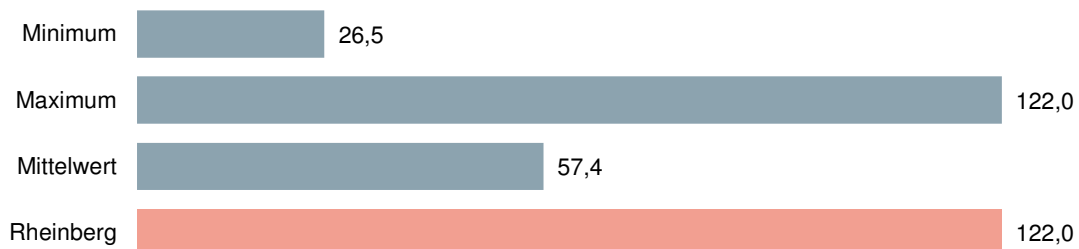
- Anfangsbestand eigene Vf 01. 2013 = 3.226
- Neu entstandene eigene Vf = 1.357
- Abgewickelte eigene Vf = 1.275

In der Summe ergibt das einen Anfangsbestand für den 01. Januar 2014 von 3.308 Fällen. Das sind 844 Fälle mehr als zum Anfangsbestand des Folgejahres ausgewiesen wurden.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit die Personal- und Sachaufwendungen der Kommune für die Vollstreckung von den Einzahlungen aus den Nebenforderungen gedeckt werden. In Rheinberg stehen im Jahr 2014 dem Ressourceneinsatz (Personal- und Sachaufwendungen, Vollstreckungsvergütung reduziert um Kostenbeiträge von Dritten) von 215.684 Euro Einzahlungen aus Nebenforderungen in Höhe von 263.234 Euro gegenüber. Die Einzahlungen aus Nebenforderungen lagen tatsächlich um 98.429 Euro höher, dies war jedoch nach Angaben der Stadt Sondereffekten aus größeren Gewerbesteuernachzahlungen zuzurechnen. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 122,0 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Rheinberg folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung in Prozent 2014



Rheinberg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
122,0	42,8	56,1	63,4	21

→ **Feststellung**

Die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen ist als sehr gut zu beurteilen.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Mit 23,6 Prozent versendete die Stadt Rheinberg etwas mehr Amtshilfeersuchen an andere Behörden als der Durchschnitt der Vergleichskommunen (Mittelwert: 22,1 Prozent). Mit der Reform der Sachverhaltsaufklärung verbessern sich aber die Aufklärungsmöglichkeiten gegenüber dem Schuldner mit Wohnsitz in anderen Kommunen. Hier kann die Stadt Rheinberg verstärkt das Instrument der Vermögensauskunft als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren einsetzen. So kann die Anzahl der im Nachhinein schwer zu beeinflussenden Amtshilfeersuchen niedrig gehalten werden.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Rheinberg:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2013	2014	2015
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	1.206	1.146	1.073
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	838	1.079	-
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	838	1.079	-

Da die Anzahl der erfolgreich abgewickelten Vollstreckungsforderungen (Vf) durch Zahlung nicht valide ermittelt werden konnte, wird mathematisch eine gleiche Größenordnung unterstellt.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Rheinberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.079	601	2.682	1.219	874	1.070	1.556	21

Der Leistungswert kann nur annähernd für die Analyse hinzugezogen werden, da die Anzahl der abgewickelten Vf nicht eindeutig ermittelt werden konnte. Mit Blick auf den Deckungsgrad kann man aber davon ausgehen, dass die abgewickelten Vf in jedem Fall sehr einträglich waren, was die Nebenforderungen angeht.

Aus Sicht der GPA NRW ist es wichtig, dass die Stadt Rheinberg für sich selber definiert, wie sie die Effizienz in der Vollstreckung messen will. Anschließend muss sie zusammen mit dem KRZN Lösungen finden, wie die benötigten Daten aus den bestehenden Systemen valide abge-

rufen werden können. Ansonsten fehlen für die Führung wichtige steuerungs- und personalwirtschaftlich relevante Informationen zum Forderungsbestand und für die Personalbemessung in der Vollstreckung. Die GPA NRW verweist hierzu auf die im Bericht aufgeführten Empfehlungen.

Gesamtbetrachtung Vollstreckung

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Die Stellenausstattung und das Besoldungs- und Entgeltniveau führen zu durchschnittlichen Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle.
- Die wirtschaftliche Beibehaltung von Vollstreckungsforderungen erfolgt mehr als kostendeckend.
- Die Systemauswertungen aus der Finanz- und Vollstreckungssoftware müssen optimiert werden.

Herne, den 29. September 2015

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Bekanntgabe Rat 12.12.2011
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 11 Abs.2 b DA FB
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 9 Abs. 5 DA FB/ § 14 Abs. 2 DA FB + Excel Datei mit aktuellen Kontoständen und geplanten bzw. gebuchten Auszahlungen mit unterschiedlich langen Vorlaufzeiten
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 16 DA FB sogar detailliert
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	nicht erfüllt	0	3	0	9	Es gibt keine eigene DA/ § 21 DA FB weist aber auf eine DA hin, die es nicht gibt.
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Zuständigkeit in § 4 DA Abs. 1 und 2 FB
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Einrichtung wird beim KRZN per Incident beantragt
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§§ 13 und 14 DA FB + § 17 Abs. 4

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Anlage 1 zur D FB
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	nicht erfüllt	0	1	0	3	keine Regelungen seit SEPA erfolgt kein Konten-Kunden-Abgleich mehr durch die Banken
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Es gibt in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung keine Berechtigten, die das dürfen/ Es gibt dazu noch eine Regelungen in einer alten DA aus 1977/Durch den Mahn- und Vollstreckungslauf werden die (Keine Vorschläge) autom. Durch SAP gebucht.
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 18 DA FB
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 11 Abs.2 DA FB
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 23 DA FB + (Keine Vorschläge) mit Liste mit Fristen aus dem RPA
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Wird im Einzelfall gemacht ist aber nicht geregelt
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				61	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				81		

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Bei den Grundbesitzabgaben gab es eine Programmänderung diese Buchungen müssen aktuell manuell geprüft werden, da die Fälligkeiten nicht stimmen
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Kunde hat nach Fälligkeit 7 Tage Zeit, dann wird wöchentliche Mahnung/ Mahnfrist 7 Tage, dann in die Vollstreckung + Vollstreckungsankündigung Erfolgsquote wird aber nicht gemessen. Problem Programm liefert bei Erledigung durch Zahlung keine plausiblen Daten. Es erfolgen auch Telefonanrufe/Es erfolgt eine Absprache zwischen Innendienst und Außendienst, wer die Forderung betreibt
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	nicht erfüllt	0	2	0	6	keine Regelungen
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	nicht erfüllt	0	2	0	6	DA für Vollziehungsbeamte/ Verfahren wann Innendienst und wann Außendienst nicht klar geregelt
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Keine Regelung aber Möglichkeit wird genutzt

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	seit 2014 selber
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	seit 2014 selber
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Ja, aber ohne DA Listen werden in ZA geführt und überwacht. Vorschlag aus den Erkenntnissen der Vollstreckung wird dem FB ein Vorschlag unterbreitet bei Niederschlagung/ Bürger stellt Anträge für Stundung und Erlass über FB, Diese leiten an ZA weiter
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	nicht erfüllt	0	1	0	3	Kommt überwiegend bei den Steuern vor
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 22 DA FB Zuständigkeit ja aber keine Wertgrenzen
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 7 Abs. 3 DA FB
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				50	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				69		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				111	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				70		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de